

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2024/MC/093
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 27.08.2024
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Anlagerichtlinie der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	04.09.2024	Finanzausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	17.09.2024	Hauptausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	16.10.2024	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die beiliegenden Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie) werden beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Novellierung der Kommunalverfassung wurden die Bestimmungen zu Geldanlagen in § 56 Abs.2 verändert.

Dort heißt es jetzt:

„Gelder sind möglichst sicher anzulegen. Nach dieser Maßgabe soll die Geldanlage einen höchstmöglichen Ertrag erzielen. Näheres zur Geldanlage, insbesondere zur Sicherheit, regelt die Gemeinde in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie). Die Anlagerichtlinie ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung anzuzeigen. Die Richtlinie darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit der Richtlinie mit den Grundsätzen der Geldanlage nach den Sätzen 2 und 3 geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Grundsätzen besteht. Für Änderungen der Anlagenrichtlinie gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.“

Mit der beigefügten Anlagerichtlinie sollen die gesetzlichen Anforderungen des § 56 Abs.2 KV M-V umgesetzt werden.

Die Anlagerichtlinie wurde auf Grundlage der Praxishilfe „Anlagerichtlinie für Geldanlagen einer Gemeinde“ des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V erarbeitet worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Grundsätze für Geldanlagen der Stadt Malchin (Anlagerichtlinie)

Grundsätze für Geldanlagen der Stadt Malchin - Anlagerichtlinie-

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (KV M-V) erlässt die Stadt Malchin mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.10.2024 die folgende Anlagerichtlinie:

§1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Stadt Malchin. Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung- Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.
- (2) Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung- Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 KV M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung. Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.
- (3) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (4) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 KV M-V stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§3 Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:
Bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf
 - TagesgeldBei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf
 - Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld
 - Geldmarktfonds
- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§4 Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen oder Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschland e. V. (VÖB) sind.

§5 Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 5.000.000 EURO zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§6 Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 2.500.000 EURO zu begrenzen.

§7 Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Stadtkasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an die Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.

§8

Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§9

Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Stadtkasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§10

Überprüfung

- (1) Die Stadtkasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.
- (3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - a) Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - b) Valuta
 - c) Zins
 - d) Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.

§11

Berichtspflicht

Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§12
Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Malchin, den

Axel Müller
Bürgermeister